

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Juke GmbH zur Beratung und Personalvermittlung (AGB)

§ 1 Allgemeines

- I. Die Geschäftsbedingungen der Juke GmbH gelten ausschließlich. Diese gelten auch für zukünftige Geschäfte mit allen Vertragspartnern. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners sind ungültig.
- II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen.
- III. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Diese gelten als genehmigt, wenn kein schriftlicher Widerspruch erhoben wird. Auf die Widerspruchsfrist wird bei Änderungen explizit hingewiesen. Die schriftliche Widerspruchsfrist beträgt 30 Tage.
- IV. Der Personalvermittler unterstützt den Mandanten bei seiner Personalbeschaffung.
- V. Der Mandant verpflichtet sich, dem Personalvermittler alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese vom Personalvermittler erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Kandidaten benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Ermitteln eines Anforderungsprofils.
- VI. Hat sich ein durch den Personalvermittler vorgeschlagener Kandidat bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Mandanten beworben, ist der Mandant verpflichtet, den Personalvermittler unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Mandant die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Kandidaten, ist der Personalvermittler berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 2 Honorar

- I. Die Höhe des Beratungshonorars wird im Vertrag zur direkten Personalvermittlung geregelt.
- II. Das Vermittlungshonorar beträgt 30 % vom zukünftigen mit dem vorgeschlagenen Kandidaten vereinbarten, Brutto-Jahreseinkommen.
- III. Das der Berechnung zugrundeliegende Bruttojahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.
- IV. Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Mandanten oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von dem Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch des Personalvermittlers nicht.
- V. Der Mandant verpflichtet sich, dem Personalvermittler unverzüglich den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß § 2 Abs. III begründenden Vereinbarung nachzuweisen. Hierbei hat der Mandant gegenüber dem Personalvermittler die Höhe des vereinbarten Bruttojahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen.
- VI. Sollte der Mandant seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. V nicht nachkommen, ist der Personalvermittler berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Brutto-Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.
- VII. Wird ein Kandidat zunächst vom Mandanten abgelehnt, dann aber innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Abschluss der Vermittlungstätigkeit beim Mandanten oder einem verbundenen Unternehmen (z.B. Gesellschafter- oder Geschäftsführeridentität) eingestellt, so hat der Personalvermittler Anspruch auf die jeweils entgangene Vergütung entsprechend § 2 (Abs. I, II & III).

§ 3 Sonderleistungen und Reisekosten

- I. Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sind zwischen dem Personalvermittler und dem Mandanten gesondert schriftlich zu vereinbaren. Reisekosten, die dem Personalvermittler im Rahmen eines Auftrags auf Wunsch des Mandanten entstehen, werden dem Mandanten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Vertraulichkeit

- I. Der Mandant und der Personalvermittler erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Mandant hat die von dem Personalvermittler zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Kandidaten, mit dem der Mandant einen Vertrag geschlossen hat.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- I. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- II. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Haftung

- I. Die vom Personalvermittler zu einem Kandidaten gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Kandidaten bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann der Personalvermittler daher nicht übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Kandidat nicht anderweitig vermittelt wird.

§ 7 Auftragsbeendigung

- I. Sowohl die Juke GmbH als auch der Mandant können den Vermittlungsauftrag innerhalb einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine Kündigung lässt zu Gunsten der Juke GmbH entstandene Ansprüche und Erstattungen von Kosten unberührt. Ebenso bleibt ein Anspruch auf Vergütung unberührt. Die Vergütung nach §2 Abs. II und III fällt auch dann an, wenn der Mandant den von uns nachgewiesenen oder vermittelten Hauptvertrag nach Beendigung dieses Vertrages schließt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- I. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Personalvermittlers.